Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. Januar 2014; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2256.5 (Laufnummer 14563)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2007<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

#### § 1

<sup>1</sup> Für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen, für das Amt für Verbraucherschutz wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 22'232'000 Franken inkl. 8 % MWST (ohne Büroausbau 2. Obergeschoss) bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 611.1

# [Geschäftsnummer]

# § 2 Gelöscht.

### § 3

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submission zu beauftragen.

### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹)) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²).

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...